

Ein alter Zopf

Autor(en): **Mayer, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **11 (1913)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-182592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

durch den Strassenbau hervorgerufenen Aenderungen möglichst gleichzeitig in den Grundplan eingetragen werden können.

c) Nach Art. 155 sind die Notare bzw. Grundbuchverwalter verpflichtet, jede Handänderung dem Nachführungsgeometer zum Zwecke der Nachtragung in den Vermessungsoperaten innert Frist zur Kenntnis zu bringen und zwar innert sechs Tagen bei Handänderungen in Städten und in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen, und innert 14 Tagen in den übrigen Gebieten. Für den Kanton Zürich wird nun bestimmt, dass diese Anzeigen sofort nach vollzogener Fertigung, spätestens aber innert der (einheitlichen) Frist von sechs Tagen zu erlassen sind. Die Versendung der Anzeigen ist im Journal bei dem betreffenden Eintrag unter Angabe des Datums kurz vorzumerken.

d) Die vorstehenden Vorschriften unter lit. a bis c finden entsprechende Anwendung auf in der Durchführung befindliche Vermessungen, damit die Vermessungsoperate mit den Grundprotokolleinträgen in Uebereinstimmung erhalten werden können (vergl. Rech.-Ber. 1908, S. 64, sub Ziffer 4).

3. Mitteilung an die Notariate, die Bezirksgerichte, den Regierungsrat und an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement (eidgenössisches Vermessungsinspektorat).

Zürich, 2. März 1911.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident: **Hauser.**

Der Obergerichtsschreiber: **Dr. Blass.**

Vorstehender Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich wird uns erst jetzt bekannt. Dasselbe dürfte für die Geometer zutreffen, da die Mitteilung nach der Schlussbemerkung zwar an die Notariate, nicht aber an die Grundbuchgeometer des Kantons Zürich gerichtet ist. Wir glauben mit der Veröffentlichung des vorliegenden Aktenstückes nicht nur der Zustimmung sämtlicher Schweizerkollegen, sondern auch des Dankes der Zürcher Geometer sicher zu sein.

Ein alter Zopf.

Vor zirka zwei Jahren machte ich im Baselland die Beobachtung, dass in den Feldern, an den Strassen und Hängen

neu gesetzte Marksteine, aus Granit, standen, durch ihre weisse Farbe schon von weitem auffallend. Da stand einer rechts schief, ein anderer links, mit wenig Ausnahmen 30—40 cm über Boden. Von Steinlinien natürlich keine Spur; in parallelen Grenzen, in der einen Marklinie vier Marksteine, in der folgenden fünf, in der nächsten wieder nur drei etc.; die Distanzen ganz ungleich verteilt. Schon der Gedanke, in einem solchen Gebiete einmal aufnehmen zu müssen, machte mich schaudern. Erst erkundigte ich mich in der Gemeinde nach dem die Arbeit ausführenden Geometer, worauf ich dann die Antwort erhielt, es werde überhaupt noch gar nicht vermessen und die Vermarkung machen *sie* selber ohne Geometer, nur mit dem „Gscheid“. Dieser Name war mir ganz neu und wurde ich dann belehrt, dieses „Gscheid“ sei eine Art Vermessungskommission, der nur beeidigte Männer von 50—100 Jahren angehören dürfen, die das Geheimnis des Vermarkens zu wahren wissen. Eben dieses „Gscheid“ müsse die ganze Gemeinde vermarken, da dürfe niemand zusehen, auch nicht ein Geometer. Es ist dann auch tatsächlich einem Kollegen passiert, dass er sich in die Nähe eines solchen arbeitenden „Gscheid“ wagte; er wurde höflich, aber bestimmt ersucht, sich zu entfernen und die drei Mannen bildeten nun einen Kreis um den zu setzenden Stein, dass der Geometer nicht etwa dem Geheimnis auf den Sprung komme. Dies im Jahre 1910.

Bedingung für Anerkennung und Subventionierung der Vermessungen ist nun unter anderm eine instruktionsgemäss durchgeführte Vermarkung und wie das gemeint ist, kann schon aus den Vorschriften des Konkordats und jetzt aus den Instruktionen über die Grundbuchvermessungen ersehen werden; es wurde in der Grosszahl der Kantone schon vor 1912 auch so gehalten.

Gelegentlich einer Unterredung mit dem Kantonsgeometer brachte ich dann das Gespräch auf diesen, wie mir schien, ganz gewaltigen Uebelstand und gab der Vermutung Raum, eine solche Vermarkung werde in Bern kaum angenommen werden. Es wurde mir aber damals der Bescheid zu teil, man könne mit dem lieben alten Brauch nicht plötzlich abbrechen und die Leute damit vor den Kopf stossen; nach Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzes werde es dann schon besser werden.

Es schien mir aber schon damals, dass nie mit Nachdruck gegen diesen Brauch durch Aufklärung gearbeitet wurde, weder bei der Bevölkerung, noch bei der Regierung, sonst wäre doch gewiss allermindestens der Regierungsrat zu überzeugen gewesen.

Letzter Tage wurde ich nun nach eingezogenen Erkundigungen inne, dass seit 1910 fröhlich und mit Hochdruck nach dem alten System weiter vermarktet wurde und bis heute zirka 40 Gemeinden zur Vermessung vorbereitet seien, alles unter Aufsicht des Staates.

Eine neue kantonale Vollziehungsverordnung verpflichtet nun allerdings den die Vermessung übernehmenden Geometer, die Vermarkung zu vervollständigen und instruktionsgemäss durchzuführen. Jetzt, da der Karren verfahren ist, soll der Geometer ihn wieder herausholen und die fehlbaren Instanzen waschen ihre Hände in Unschuld. Ja, was soll nun die instruktionsgemässe Durchführung bedeuten? Nach meiner Ansicht, alles herausreissen und neu machen. Der Kosten halber ist das nicht möglich; also ergänzen und flicken, mit dem Ergebnis, dass bei nur einigermaßen gewecktem Pflichtgefühl des Geometers von 1000 Steinen 600 tiefergesetzt werden müssen. Steinlinien sind auch im ebenen Terrain unmöglich, Grenzregulierungen ebenfalls; es bleibt also vom ganzen schönen Satz: „Vervollständigen und instruktionsgemäss durchführen,“ nichts übrig, als ein paar Steine zu entfernen und die andern tiefer zu setzen. Darauf soll sich nun eine Vermessung mit den neuen Genauigkeitsanforderungen stützen. Und dann noch die neuen Kosten, die vermutlich wieder die Eigentümer zu bezahlen haben, welche dann ihren Unmut am Geometer auslassen.

Das sind ganz gewiss ungesunde Verhältnisse und müssen ganz energisch gerügt werden. Wie die Instanzen das verantworten können, ist mir unerklärlich. Also fort endlich mit dem mittelalterlichen Zopf.

Max Mayer.

Réflexions sur quelques questions d'actualité.

Un article paru dans la *Geometer-Zeitung* de décembre 1912 (p. 300 et suivantes) nous apprend qu'en date du 15 novembre, le Conseil Fédéral a apporté quelques modifications